

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Forstner und Genossen (Beilage 81), betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Schon in den Jahren 1908 und 1909 machten sich anlässlich der Beratung des sogenannten Handlungsgehilfengesetzes Bestrebungen geltend, die Wirksamkeit desselben auf einen etwas weiteren Kreis von Personen des Handelsgewerbes und ähnlicher Anstalten und Unternehmungen auszudehnen, und zwar auf die Skontisten und kaufmännischen Hilfsarbeiter, Personen also, die in enger Arbeitsgemeinschaft mit den unter dem Schutze des Handlungsgehilfengesetzes stehenden Angestellten wirken, ja sogar oft dieselben Leistungen vollbringen müssen, ohne die gleichen Rechte für sich in Anspruch nehmen zu können. Die Regierung stellte damals in Aussicht, für diese Kategorien von Angestellten ein eigenes Gesetz dem Abgeordnetenhause zu unterbreiten. Dies ist jedoch bis heute nicht geschehen. Der Zustand, daß nun in einem und demselben Betrieb oder einer solchen Anstalt die Angestellten in zwei Kategorien geteilt sind, und für den einen Teil gesetzliche Schutzbestimmungen existieren, während der andere Teil vollständig rechtlos der Willkür des Arbeitgebers preisgegeben ist, kann nicht aufrechterhalten werden.

Der Zweck des Antrages Forstner und Genossen ist nun, die gleiche Behandlung aller Angestellten in einem und demselben Betriebe herbeizuführen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss befaßte sich nun in seiner Sitzung am 17. Jänner 1919 mit diesem Antrage. Herr Sektionschef Dr. Maier als Vertreter des Staatsamtes für Justiz wendete gegen die vom Referenten beantragte Abänderung des Gesetzes in dem Sinne, daß die Handelshilfsarbeiter in das Handlungsgehilfengesetz einbezogen werden sollen, ein, daß für die qualifizierten Angestellten im Handel ein spezielles Recht geschaffen sei und diesen Kreis von Personen solle man nicht ohne weiteres erweitern, weil für die nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallenden Personen ohnehin das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, beziehungsweise die Gewerbeordnung Geltung besitze und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ohnehin in der letzten Zeit einer Reform unterzogen wurde. Die beantragte Änderung des Gesetzes habe für die Handelshilfsarbeiter nur in drei Punkten Wert, und zwar in bezug auf das Entgelt im Falle der Verhinderung der Dienstleistung, beim Urlaub und in bezug auf die Kündigungsfrist. Die Ausdehnung des Handlungsgehilfengesetzes auf die Handelshilfsarbeiter bedeute eine Begünstigung dieser Kategorie gegenüber den anderen Arbeitern. Dem Einwande des Herrn Nationalrates Richter, daß dieses Gesetz eine Überstürzung sei, vor der zu warnen ist, und einen Sprung ins Dunkle bedeute, ist gegenüberzustellen, daß bei Schaffung des Handlungsgehilfengesetzes und des Ladenschlußgesetzes ebenfalls von den Vertretern der Unternehmer darauf hingewiesen wurde, daß diese beiden Gesetze den Ruin des Handels bedeuten. Seither sind etwa zehn Jahre verflossen, es ist darob kein Handelsbetrieb

zugrunde gegangen und es war gewiß Zeit genug, innerhalb dieser langen Jahre die Sache gründlich zu überlegen. Eine Schädigung der höheren Angestellten im Handel bedeuete diese Novellierung absolut nicht. Die Praxis zeigt, daß die nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallenden Bediensteten im Handel oft eher kaufmännische Dienste verrichten, als solche, welche dem Gesetz unterstehen. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß erhob den Gesetzentwurf zum Beschluß und bestimmte den Gefertigten zum Berichterstatter.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Entwurf zum Gesetz erheben.“

F. Skaret,

Obmann.

August Forstner,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. (Handlungsgehilfengesetz.)

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Artikel 1, § 1, Absatz 1, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit und hat an dessen Stelle folgender Wortlaut zu treten:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis jener Personen, die im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder kaufmännischer Hilfsdienste (Handelsarbeiter) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.“

§ 2.

§ 1, Absatz 2, hat zu entfallen.

§ 3.

§ 2, Absatz 1, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Wirksamkeit und hat an dessen Stelle folgender Wortlaut zu treten:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste oder kaufmännischer Hilfsdienste oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu den kaufmännischen Hilfsdiensten entsprechenden Diensten im

Geschäftsbetriebe von Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wenn gleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.“

§ 4.

Im § 3 sollen die Worte „vom Hofe“ gestrichen werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, Handel, Industrie und Gewerbe und des Innern betraut.